

Entschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige in den Ortsverbänden

Entschädigung/Sitzungsgeld

§ 12 Entschädigung, Auslagenersatz der Ortsverbandssatzung

“Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesverband ist über den Kreisvorstand über die Beschlüsse des Ortsvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.”

Begriff der Aufwandsentschädigung

Pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Form von

- monatlichen Vorstandspauschalen oder
- Sitzungsgeldern

Weitere Anweisungen zum Thema Aufwandsentschädigungen:

Schreiben der Finanzabteilung vom 18.12.2017:

“.....ehrenamtlich Tätige, denen bereits eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird, dürfen zusätzlich keine Sitzungsgelder erhalten.....”

Schreiben der Landesgeschäftsführung vom 13.01.2015

(Beschluss des Landesvorstandes vom 13.12.2014)

“....., dass Vorstandsmitglieder und Revisoren/-innen, sofern sie pauschale Aufwandsentschädigungen gemäß § 12 der Satzung für die Ortsverbände erhalten, diese bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder Ruhenlassens der Funktion) von länger als vier Wochen für die Dauer der Abwesenheit auszusetzen sind. Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Gliederung!”

Noch ein Wort zur Bewirtung anlässlich einer Sitzung. Die Bewirtung muss der Dauer und dem Anlass der Sitzung angemessen sein. Das heißt während einer zweistündigen Ortsvorstandssitzung ist eine Bewirtung mit z. B. Kaffee und Kuchen angemessen.

Steuerliche Meldung

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, die sich in gemeinnützigen Vereinen engagieren, bis zu einer Höhe von 840 € jährlich steuerfrei (Ehrenamtspauschale). Für die steuerliche Meldung sind die ehrenamtlich Tätigen selbst verantwortlich. Die Bescheinigung über die Höhe der erhaltenen Entschädigungen erstellt der/die Schatzmeister/in.

Auslagenersatz

§ 12 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz der Ortsverbandssatzung

„Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.“

Begriff Auslagenersatz

Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen wie zum Beispiel

- Reisekosten
- Büromaterial
- Telefonkosten
- Beschaffungen im Auftrag des Ortsverbandes

Die Aufwendungen sind nur mit entsprechendem Zahlungsnachweis erstattungsfähig (Ausnahme Kilometerpauschale von 0,30 €).

Finanzabteilung
Hannover, 17.05.2024